

Beamtenentlassungen und Dienstpragmatik.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Die Behörden befassen sich jetzt sehr eingehend damit, auf welche Weise die Zahl der Staatsbeamten verringert werden könnte, und es soll sogar in manchen Ressorts an einem „Entlassungsgesetz“ gearbeitet werden. Allerdings steht unser Zeitalter leider unter der Devise: „Macht vor Recht!“ Aber wenn sogar an eine förmliche Dezimierung der unter zehn Tausend dienenden Beamten gedacht wird, so ist dies doch ein allzu starkes Stück moralischer und rechtlicher Empfindungslosigkeit.

Im Sinne der geltenden, von den Beamten schwer erkämpften Dienstpragmatik hat der definitiv angestellte Staatsbeamte Anspruch auf die seiner definitiven Anstellung entsprechenden rangklassenmäßigen Bezüge. Sollte für einen Beamten infolge Veränderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung stehen oder sollten Umstände eintreten, die die weitere Dienstleistung eines Beamten aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann der Betreffende mit Wartegebühr beurlaubt werden. Von einer Entlassung (außer im Disziplinarwege) ist in der Dienstpragmatik nirgends die Rede; ein Entlassungsgesetz würde daher mit vielen, in der Dienstpragmatik nicht vorgesehenen Härten verknüpft sein, die Tausende von Familien schuldlos treffen würden.

Die meisten Absolventen einer Hochschule treten erst im 25. oder 26. Lebensjahre in den Staatsdienst, sind also zumeist zwischen dem achten und zehnten Dienstjahr in ihrer besten Schaffenskraft. Wir können uns kaum vorstellen, wie man auf die Leistungen dieser Alterskategorien verzichten kann. Gegenwärtig überlegen es sich die Behörden sehr reiflich, die bloß für Kriegsdauer aufgenommenen provisorischen Bediensteten zu entlassen, gegen welche Maßregel (wenn sie auch inhuman wäre) rechtlich nichts eingewendet werden könnte. Auch Bedienstete unterster Kategorien entläßt man nicht gern, und nur bei definitiven Staatsbeamten sollte ein Gesetz — das jedes erworbene Recht aufheben würde — dies möglich machen?

Ein solches Vorhaben kann mit ganz unzulänglichen und für die Zukunft von tausenden ganz wertlosen Abfertigungen nicht gemildert werden. Man rüttle nicht an der Stabilität und an der Sicherheit der Staatsbeamtenexistenz. Das würde sehr ernste Folgen nach sich ziehen und die allseits erwünschte Reform unserer Staatsverwaltung gefährden, wenn nicht geradezu unmöglich machen.